Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postscheckkonto: Leipzig 21308. Girokasse Riesa Nr. 52.

№ 283. **Sonnabend, 4. Dezember 1920, abends.** **73. Jahrg.**

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postschalter monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 42 mm breite, 1 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 30 Pf. Feste Tarife. Gewährter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in Radewitz bei Ernst Klinger, M. Wilhelm, H. Bormann, O. Mammitzsch, O. Meinert. Die gegen diese Gehöfte erlassenen Sperrmaßnahmen werden hiermit wieder aufgehoben.

Großenhain, am 3. Dezember 1920.

2678 bEl. **Die Amtshauptmannschaft.**

Mit Zustimmung des Bezirksausschusses wird bekanntgegeben, daß, wie im Vorjahre, für den Bezirk der Amtshauptmannschaft in allen Geschäftszweigen die Beschäftigung von Gehilfen, Arbeitern und Lehrlingen

an den **zwei letzten Sonntagen vor Weihnachten**

von vormittags 11 Uhr bis nachmittags 6 Uhr zulässig ist.

Großenhain, am 3. Dezember 1920.

1631 cF. **Die Amtshauptmannschaft.**

Montag, den 6. Dezember, vorm. 10 Uhr sollen im Amtsgericht Riesa verschiedenerlei Spielwaren, Puppenmöbel, fahrbare Tiere, Ebbestecke und emaill. Eimer versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher.

Alle Schwerkriegsbeschädigten, Kriegerwitwen und Pflegeeltern für Kriegerwollwaisen im Bezirke der Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der Orte **Großenhain, Riesa** und **Radeburg** haben umgehend schriftlich zu melden, wieviel Kinder von ihnen Ostern 1921 aus der Schule entlassen und konfirmiert werden und welche der Konfirmanden eine Auszahlung aus einer Kriegspatenschaftsversicherung zu erwarten haben.

Großenhain, am 2. Dezember 1920.

Bezirksamt für Kriegerfürsorge. Richter.

Für das hiesige städtische Krankenhaus und Armenhaus ist die **Fleisch- und Wurstwarenlieferung**, sowie die Lieferung von **Brot** und **weißer Backware** auf das 1. Halbjahr 1921 zu vergeben.

Geschlossene Offerten sind im Rathause, Zimmer Nr. 11, wo auch die Lieferungsbedingungen und die Vordrucke zu den Angeboten einzuholen sind, bis zum 13. Dezember 1920 abzugeben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 1. Dezember 1920. Alb.

Christbaumhandel.

Der Verkauf von Christbäumen innerhalb des Stadtbezirks Riesa ist nur Waldbesitzern und solchen Personen gestattet, die sich über den rechtmäßigen Erwerb der Bäume schriftlich ausweisen können. Wer diesen Erfordernissen nicht entsprechen kann, hat eine Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle entsprechende Haft, außerdem aber auch Beschlagnahme der zum Verkauf gestellten Christbäume zu gewärtigen. Diejenigen Händler, die ihren Wohnsitz in Riesa nicht haben, hier aber Christbäume feilbieten wollen, machen wir noch darauf aufmerksam, daß sie nach § 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1878 oder, dafern die Feilbietung im Wanderlagerbetriebe erfolgen soll, nach § 4 des erwähnten Gesetzes der Steuern vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegen, und daß sie außerdem, wenn ein Wanderlagerbetrieb in Frage kommt, die in § 2 des Gesetzes vom 23. März 1880 festgesetzte Steuer an die hiesige Stadthauptkasse im Voraus zu entrichten haben.

Zuwiderhandlungen werden nach § 16 des Gesetzes vom 1. Juli 1878 bezw. § 5 des Gesetzes vom 23. März 1880 bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 2. Dezember 1920. Klbsch.

Handelsschule Riesa.

a) **Lehrlingsabteilung** für Handelslehrlinge und junge Leute anderer Berufszweige, desgl. für junge Mädchen. Unterrichtsdauer 3 Jahre, wöchentlich 14 bezw. 16 Stunden.

b) **Höhere Abteilung** für **Knaben** und **Mädchen**, die vor ihrem Eintritt in die Lehre eine kaufmännische Ausbildung suchen oder ihrer Schulpflicht genügen wollen. Unterrichtsdauer 2 Jahre, entweder Unterstufe und Oberstufe mit wöchentlich 30 bezw. 32 Stunden oder 1. Jahr Unterstufe und 2. Jahr Lehrlingsabteilung.

c) Abteilung für **Verkäuferinnen** und andere weibliche Angestellte, 3jährig mit wöchentlich 6 bezw. 8 Stunden.

Anmeldungen schon jetzt erbeten.

Riesa, den 4. Dezember 1920 Studienrat Oehme, Direktor.

Bezirksarbeitsnachweis Großenhain, Nebenstelle Riesa.

Bahnhofstraße Nr. 17. Tel. Nr. 40.

Es werden gesucht: 1 Böttcher, 1 zuverlässiger älterer Kutscher, 3 Handlungsgehilfen aus der Elektrizitätsbranche, 1 Handlungsgehilfe aus der Schuhwarenbranche, 1 Installationsklempner für Gas-, Wasser- und Heizungsanlagen, 2 perfekte Putzmacherinnen, 1 geübte Putzmacherin, 1 Fleveräler, 1 Hausdiener, 2 geübte Rohschleiferinnen auf Marmor, landwirtschaftliche Dienst- und Hausmägde, sowie Knechte für sofort oder Neujahr 1921.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 4. Dezember 1920.

—* **Mitteilungen aus der Ratssitzung** vom 2. Dezember 1920.

1. Der Haushaltplan-Voranschlag für das **städtische Krankenhaus** zu Riesa auf das Jahr 1920 wird genehmigt.

2. Von der Abrechnung über den **Bau der Jahnabrücke** im Zuge des Leinpfades nimmt der Rat Kenntnis. Der Aufwand betrug 22 126,21 Mk., während 24 000 Mk. für den Bau bewilligt waren.

3. Der aufgestellte 1. Nachtrag zum Ortsgesetz der Stadt Riesa über die **Wahlen von Stadtverordneten** vom 20. Dezember 1918 findet die Zustimmung des Rates. Nach diesem Nachtrage werden die Stadtverordneten in allgemeiner gleicher geheimer u. direkter Wahl nach dem Grundsatze der Verhältniswahl bei der im Jahre 1921 stattfindenden Wahl auf die Zeit bis Ende 1923, sodann jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und sind nach Ablauf ihrer Wahlperiode sämtlich durch Neuwahl zu ersetzen. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

4. Ebenso findet der aufgestellte 1. Nachtrag zum Ortsgesetz der Stadt Riesa über die **Wahlen der unbesoldeten Ratsmitglieder** vom 24. Dezember 1919 die Zustimmung des Rates. Nach diesem Nachtrage scheiden von den auf Grund des vorgenannten Ortsgesetzes gewählten 6 unbesoldeten Ratsmitgliedern aller zwei Jahre ein Drittel dergestalt aus, daß die Wahlperiode für je 2 unbesoldete Ratsmitglieder am 31. 12. 21, am 31. 12. 23 und am 31. 12. 25 endigt. — Das hiernach jeweils ausscheidende Drittel ist durch Neuwahl zu ersetzen, die auf 6 Jahre gilt. Die Ausgeschiedenen sind stets wieder wählbar. Das von den unbesoldeten Ratsmitgliedern Ende 1921 und 1923 ausscheidende Drittel soll in der Weise bestimmt werden, daß zunächst der Rat beschließt, wieviel von jeder Wahlliste auszuscheiden haben. Hierbei ist zu beachten, daß die Zahl der von jeder Wahlliste Ausscheidenden zueinander im gleichen Verhältnis stehen, wie die Zahlen der durch jede Wahlliste Gewählten. Sodann ist innerhalb jeder Wahlliste zu losen.

5. Der **Christmarkt** soll auch in diesem Jahre wieder zu den in der Marktordnung bestimmten Zeiten (12. bis 24. Dezember) abgehalten werden.

Zu den Punkten 1, 3, 4 ist die Zustimmung des Stadtverordnetenkollegiums erforderlich. Hierüber werden noch 24 Punkte erledigt.

* * *

—* **Beförderung.** Gendarmerie-Oberwachtmeister Reinhardt vom Gendarmerie-Bezirk Gröba ist zum Gendarmerie-Inspektor befördert worden.

—* **Pflichtfortbildungsschule für Mädchen.** Am 3. ds. Mts. fand in der Kaserne eine nichtöffentliche Versammlung von Eltern statt, deren Töchter Ostern 1921 die achtjährige Volksschulpflicht erfüllen. Der Leiter der Versammlung, Herr Schuldirektor Dankwardt, wies zunächst darauf hin, daß spätestens Ostern 1921 mit der Einrichtung der Pflichtfortbildungsschule für Mädchen begonnen werden müsse, daß also von Ostern ab nicht nur in Riesa, sondern im ganzen Lande die Mädchen, die jetzt aus der Volksschule entlassen werden, zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet sein werden. Befreiung von dieser Verpflichtung tritt nur nach den bestimmten gesetzlichen Vorschriften für die Besucherinnen gewisser Schulen ein. Es wurden dann die in Riesa bestehenden Schuleinrichtungen solcher Art besprochen: die Handelsschule mit ihren verschiedenen Abteilungen, auf der aber nur solche Mädchen die rechte Ausbildung finden, die im Handelsgewerbe dauernd ihren Beruf neben wohl ausgebildeten männlichen Berufsgenossen suchen, und die Oberrealschule, die mit Erfolg bis zur Versetzungsreife nach Obersekunda durchlaufen werden muß. Auf die gesetzliche Verpflichtung auch solcher junger Mädchen zum Besuche des Turnunterrichts der Fortbildungsschule und unter Umständen zur Teilnahme am Fachunterricht wurde besonders hingewiesen. In ganz gleichem Umfange wie der Besuch einer höheren Schule (hier der Oberrealschule) befreit vom Besuche der Pflichtfortbildungsschule der zweijährige Besuch der Oberstufe der allgemeinen Volksschule. Diese Oberstufe ist allen gutbefähigten Mädchen, die aus der Volksschule entlassen sind, zugänglich; für Fortgeschrittene werden wöchentlich 3 Stunden Französisch und 3 Stunden Englisch, für Anfängerinnen 5 Stunden Englisch und 1 Stunde Kurzschrift neben dem sonstigen Unterricht erteilt. Im 10. Schuljahre treten an die Stelle der sog. Realien Haushaltungsunterricht einschl. Kochen, Gesundheitslehre, Kinderpflege, Bürgerkunde, an Stelle des Rechnens Buchführung. Die gesamte Stundenzahl ist neben Nadelarbeiten und Turnen die gesetzlich vorgeschriebene von 24. Da die Oberstufe ein Teil der allgemeinen Volksschule ist, wird für Einheimische kein Schulgeld erhoben, für Auswärtige das sog. Fremdenschulgeld. — Darauf wurden eingehend die Aufgaben der Pflichtfortbildungsschule für Mädchen dargelegt. Sie vermeidet den Fehler, den die Fortbildungsschule für Knaben bei ihrer ersten Einführung gemacht hat, indem sie in Wiederholung und Befestigung der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten ihre Aufgabe sah. Mädchen, die einen besonderen „Erwerbsberuf" ergreifen, müssen für diesen in demselben Maße wie die Knaben nicht nur in der Arbeitsstätte, sondern auch in der Schule (Handelsschule, gewerbliche Klassen) vorgebildet werden. Wie bei den Knaben müsse es auch bei den Mädchen heißen: in und durch den Beruf Allgemeinbildung, Herausbildung zum vollwertigen Menschen, oder vielmehr Befähigung der Heranwachsenden, sich selbst dazu mit wachsender Einsicht erziehen zu können. Ein Beruf schwebt aber allen Mädchen vor: der der Hausfrau und Mutter. Dem tragen die gesetzlichen Bestimmungen vollauf Rechnung: der Haushaltungsunterricht mit Kochen und Nadelarbeiten (Herstellung größerer Stücke, Ausbessern, Verwendung alter Sachen für neue) Gesundheitslehre, Kinderpflege nehmen eine bedeutungsvolle Stelle ein. In allen Mädchen ist, auch wenn sie nicht dereinst zum eigenen Familienstande gelangen, der der weiblichen Natur eigene „pflegerische" Sinn gegenüber Heranwachsenden, Kranken, für die Gestaltung des Heims usw. zu entwickeln. Die Frau der Gegenwart steht vollberechtigt neben dem Manne im bürgerlichen Leben; sie muß daher auch lernen, sich als Glied des großen Ganzen, der Gemeinde, des Staates zu fühlen; und so ist Erziehung zu staatsbürgerlicher Gesinnung ebenfalls ein wesentliches Stück der Fortbildungsschulaufgabe. — In der kurzen Aussprache wurde u. a. angeregt, daß wie für die Eltern, so auch für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine Aufklärung über die Einrichtung der Mädchenfortbildungsschule gegeben werden möge. Die Schule wird dem Wunsche gern Rechnung tragen, wenn die entsprechenden Organisationen ebenfalls diesen Wunsch äußern.

—* **Der Verband Sächs. Polizei-Beamter**, Ortsgruppe Riesa, Fachgruppe Sächs. Landespolizei, hielt am 1. Dezember 1920 im „Wettiner Hof" eine Protestversammlung ab, in welcher die folgende Resolution einstimmig angenommen wurde: Die Fachgruppe S. L.-P., Ortsgruppe Riesa, billigt voll die ablehnende Stellungnahme des Gesamtvorstandes der Fachgruppe gegen die Richtlinien der Kommission „Süd", wie in folgender Beschlußfassung zum Ausdruck kommt und bittet die endgültige Gesamtstellungnahme der Ortsgruppen der Regierung des Freistaates Sachsen in einer entsprechenden Resolution zum Ausdruck zu bringen. 1. Nach wie vor wolle man eine Einheitspolizei erstreben. Jede Gleichstellung mit der Reichswehr wird abgelehnt. Die Fachgruppe fordert die Schaffung von a) einer Schutz-, b) einer Kommunal-, c) einer Verwaltungspolizei wie in der der Regierung bereits seitens des Verbandes S. P.-B. überreichten Denkschrift ausführlich dargelegt war. 2. Die S. L.-P., Ortsgruppe Riesa, fordert die Berechnung der den Einzelstaaten gegenüber dem Reich zufallenden Lasten nach der Kopfzahl der in dem betreffenden Einzelstaate tätigen Beamten (nicht Pauschal). 3. Die Anlehnung an die Reichswehrbesoldung und ebenso die Ausstellung von Freifahrscheinen wird abgelehnt. Gefordert wird die Besoldung nach der der Regierung überreichten Denkschrift; außerdem eine Entschädigung für getrennten Haushalt. 4. Da die Staatsdienereigenschaft erstrebt wird, wird die Versicherungspflicht abgelehnt, ebenso die Krankenbehandlung nach den Reichswehrgrundsätzen. Eine zwangsweise Krankenbehandlung muß jedoch bei den zu gründenden Polizeischulen beibehalten werden. 5. Für die Beamten der S. L.-P. wird die Zubilligung der staatlichen Unterstützungseinrichtungen gefordert. Abzüge für Unterkunft für Einzelwohnende sollen nicht über 10 Prozent, für Zweitwohnende 6 Prozent und für Dritt- und Mehrwohnende 3 Prozent betragen. 6. Die Tagegelder und Transportgebührnisse sind den Beamten der S. L.-P. nach den Grundsätzen für Staatsbeamte zu gewähren. 7. Aus den Reihen der unteren Beamten fordert die S. L.-P., Ortsgruppe Riesa, je 50 Prozent der neuzuschaffenden Offizierstellen für die blaue und für die grüne Polizei. Reichswehroffiziere sind nicht mehr einzustellen. 8. Die Probezeit soll auf 6 Monate reduziert werden. Die Auswahl der Beamten ist nach den strengsten moralischen, geistigen und körperlichen Anforderungen zu treffen. Jederzeitige Entlassung, wie in der Probezeit ist nicht angängig, da die Beamten als Staatsdiener auf Lebenszeit angestellt werden sollen und nur durch ein Disziplinarverfahren entlassen werden können. Die Beförderungen werden auf Grund der Fähigkeit und der Zahl der freien Stellen gefordert. Gegen eine Einstellung 19jähriger werden Bedenken gehegt. Keinesfalls darf den Beamten das Recht der politischen Betätigung genommen werden. 9. In allen Punkten fordert die Ortsgr. Riesa der S. L.-P. Anlehnung an die vom Verband S. P.-B. der Regierung überreichten Denkschrift. Eine Polizeischule ist nötig, weil später kein Ersatz mehr aus der Reichswehr kommt. Eine Vorschule neben einer Berufsschule wird abgelehnt. Wir fordern die Erziehung von Polizeibeamten die im Polizeidienst ihren Lebensberuf erblicken. Es ist neben Polizeifachkenntnis auch Staatsbürgerkunde zu lehren. Alle nur irgend möglichen Hilfen zur Förderung der Allgemeinbildung sind den Polizeibeamten zugänglich zu machen. 10. Der Zivilversorgungsschein wird nicht benötigt, da die Staatsdienereigenschaft unser Ziel ist.

—* **Die Direktion der Handelsschule** bittet darauf hinzuweisen, daß die **Anmeldungen** für nächste Ostern, vor allem die der Volksschüler und -Schülerinnen wegen Anstellung neuer Lehrkräfte schon jetzt bewirkt werden möchten. — Die Schülerinnen können in der Handelsschule ihrer Fortbildungsschulpflicht, der alle die Volksschule verlassenden jungen Mädchen von Ostern 1921 ab unterworfen sind, statt durch dreijährigen, durch zweijährigen Besuch, und zwar der Unterstufe der Höheren Abteilung (in bes. Mädchenklasse) bei mindestens 30 Unterrichtsstunden im 1. Jahr und einer Abteilung mit mindestens 10 Stunden im 2. Jahr genügen. Wie den Schülern ist auch den Schülerinnen der zweijährige Besuch der Höheren Abteilung (Unterstufe und Oberstufe mit je mindestens 30 Stunden) anzuraten. Für Ostern 1921 ist ferner bei genügender Beteiligung die Einrichtung einer Abteilung für Verkäuferinnen und andere weibliche Angestellte vorgesehen, die in dieser Abteilung ihre dreijährige Fortbildungsschulpflicht mit wöchentlich 6 bezw. 8 Stunden erfüllen können. Die Lehrfächer sind Deutsch, Rechnen, Buchführung, Berufskunde, hauswirtschaftlicher Unterricht. Der Besuch der Handelsschule befreit vom Besuche der örtlichen allgemeinen Fortbildungsschule. Nähere Auskunft in der Handelsschule.

—* **Gauvorturnerstunde.** Sonntag vormittag 11 Uhr findet in der Turnhalle an der Goethestraße Gauvorturnerstunde des Niederelbegaues statt.

— **Ein Abend der Mystik** (des Geheimnisvollen) findet morgen Sonntag im Volkshause statt. Der Zauberkünstler und Telepath Direktor W. Curti-Hochseidt gibt ein Gastspiel. Er wandelt in den Fußtapfen des seinerzeit hier aufgetretenen Bert Astron, und bietet außer ähnlichen